



Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe | Frauen gegen Gewalt e.V.
Federal Association of Women's Counselling and Rape Crisis Centres (bfff)

STELLUNGNAHME



Zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – effektivere
Bekämpfung von Nachstellungen und bessere Erfassung des Cyberstalkings**

Berlin, 01.03.2021

Hintergrund:

Im bff sind über 200 ambulante Fachberatungsstellen aus dem gesamten Bundesgebiet zusammengeschlossen. Diese unterstützen und beraten Frauen und Mädchen, die von sexualisierter, körperlicher, psychischer oder digitaler Gewalt betroffen sind. Häufig handelt es sich um Gewalt im sozialen Nahraum, z.B. in (Ex)Partnerschaften. Viele Betroffene wenden sich an die Beratungsstellen, weil sie, häufig über einen sehr langen Zeitraum, gestalkt und bedroht werden.

Seit 2017 befasst sich der bff mit seinem Projekt „Aktiv gegen digitale Gewalt“ auch intensiv mit allen Phänomenen digitaler Angriffe auf Frauen, darunter Cyberstalking.

Der bff bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und begrüßt die Initiative des BMJV, die strafrechtliche Bekämpfung von Nachstellungen zu verbessern. Der bff begrüßt, dass digitale Formen von Nachstellung künftig explizit benannt werden sollen sowie die Einführung des besonders schweren Falles.

1. Zu den Regelungen im Einzelnen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer anderen Person in einer Weise unbefugt nachstellt, die geeignet ist, deren Lebensgestaltung nicht unerheblich zu beeinträchtigen, indem er wiederholt

Der bff begrüßt die Senkung der Strafbarkeitsschwelle durch die Ersetzung der Formulierung „schwerwiegend“ durch „nicht unerheblich“. Weiterhin begrüßt der bff die Verwendung des Begriffes „wiederholt“ anstatt „beharrlich“. Beide Tatbestandsmerkmale haben in der Vergangenheit dazu geführt, dass selbst massive Nachstellungen nicht als solche strafrechtlich gewürdigt wurden und die Taten, wenn überhaupt, lediglich als Verstöße gegen das Gewaltschutzgesetz bestraft wurden.

- 1. Die räumliche Nähe dieser Person aufsucht,*
- 2. Unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu dieser Person herzustellen versucht,*
- 3. Diese Person mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit ihrer selbst oder einer ihr nahestehenden Person bedroht,*

4. *Unter missbräuchlicher Verwendung von personenbezogenen Daten dieser Person*
 - a. *Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für sie aufgibt oder*
 - b. *Dritte veranlasst, Kontakt mit ihr aufzunehmen*

Immer wieder wird uns berichtet, dass Waren und Dienstleistungen nicht nur bestellt, sondern auch unzulässig abbestellt werden, weshalb eine tatbestandliche Änderung auch an dieser Stelle sinnvoll wäre.

5. *Zulasten dieser Person oder einer ihr nahestehenden Person eine Tat nach § 202a begeht,*

Der bff begrüßt die Aufnahme von Tathandlungen gem. § 202a StGB in den § 238 StGB. Dadurch wird der Tatsache Rechnung getragen, dass das Ausspähen von Daten nicht selten Teil eines komplexen Geschehens von Nachstellung ist. Der bff weist jedoch darauf hin, dass durch den bestehenden § 202a die Strafverfolgung des Ausspähens von Daten nicht zufriedenstellend umgesetzt wird. So scheitert die Strafverfolgung bereits daran, dass die Betroffenen kaum in der Lage sind, das Ausspähen ihrer Daten zu erkennen. Im Fall der digitalen Gewalt im sozialen Nahraum kommt es dabei neben dem unbefugten Zugriff auf Accounts der Betroffenen häufig zum Einsatz sog. Stalkerware. Die Betroffenen bemerken häufig nur, dass die Stalker überall auftauchen, wo sie sich befinden, ohne dass diese Umstände öffentlich bekannt wären. Den Einsatz von Stalkerware nachzuweisen ist technisch kompliziert. Es mangelt insofern an unabhängigen Stellen, bei denen Smartphones etc. ausgewertet werden können. Auch die Ermittlungsbehörden sehen sich unserer Erfahrung nach meist nicht veranlasst, entsprechende Verdachtsmomente zu überprüfen. Zudem verfügen die für geschlechtsspezifische Gewalt zuständigen Abteilungen häufig nicht über die nötigen Kompetenzen und Kapazitäten, solche Überprüfungen vorzunehmen.

6. *Eine Bildaufnahme dieser Person oder einer ihr nahestehenden Person verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht,*

Der bff begrüßt die Aufnahme dieser Tathandlungen in den § 238 StGB. Die Beratungspraxis zeigt, dass das unbefugte Verbreiten von kompromittierenden, entweder heimlich oder zuvor einvernehmlich erstellten, Aufnahmen für die Betroffenen mit großer Scham und Ohnmachtsgefühlen verbunden ist. Werden

Aufnahmen verbreitet, die ohne Wissen der Betroffenen entstanden sind, entsteht für diese ein unerträgliches Bedrohungsgefühl, weil sie nicht wissen, ob weitere Aufnahmen vorhanden sind und ob sie kontinuierlich überwacht werden.

7. *Einen Inhalt (§11 Absatz 3), der geeignet ist, diese Person verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, unter Vortäuschung der Urheberschaft der Person verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht, oder*

Der bff begrüßt die Aufnahme dieser Tathandlungen in den § 238a StGB. Immer wieder erleben Betroffene, beispielsweise aus Rache für eine Trennung, dass in ihrem – teilweise auch leicht abgewandelten – Namen oder mit ihren Profildaten Accounts angelegt werden, über die Inhalte verbreitet werden, die ihnen schaden. Die psychischen und soziale Konsequenzen für die Betroffenen sind immens.

8. *Eine andere vergleichbare Handlung vornimmt.*

Der bff begrüßt, dass trotz der größeren Anzahl an benannten Tathandlungen weiterhin auch nicht explizit benannte vergleichbare Handlungen strafbar sind. Die Motive von Stalkern – Macht und Kontrolle über eine Person zu demonstrieren sowie den Kontakt mit ihr zu erzwingen – können auf sehr unterschiedlichen Wegen umgesetzt werden, die niemals abschließend benannt werden können. Vor allem die Möglichkeiten digitaler Nachstellungen erweitern sich kontinuierlich in dem Maße, wie sich digitale Anwendungen und Techniken weiterentwickeln. So werden beispielsweise zunehmend Smart-Home-Technologien, Babyphones und ähnliche für die legale Überwachung von Kindern entwickelte Anwendungen oder auch Fitness-Armbänder zur Überwachung im Rahmen geschlechtsspezifischer Gewalt genutzt. Auch kommt es vor, dass Betroffene an Orten, an denen sie sich häufig aufhalten, heimlich installierte Kameras vorfinden. Sie wissen meist zunächst nicht, wer sie dort installiert hat und was mit den Aufnahmen eventuell bereits gemacht wurde. Dies wirkt auf die Betroffenen besonders belastend und bedrohlich.

- (2) *In besonders schweren Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 7 wird die Nachstellung mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter*

1. *durch die Tat eine Gesundheitsschädigung des Opfers oder einer dem Opfer nahestehenden Person verursacht,*
2. *das Opfer oder eine dem Opfer nahestehende Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt,*
3. *dem Opfer durch täglich oder nahezu täglich begangene Tathandlungen nach Absatz 1 über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten nachstellt,*
4. *dem Opfer durch eine Vielzahl von Tathandlungen über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr nachstellt.*

Der bff begrüßt die Neufassung des Absatzes 2, da wir aus der Praxis wissen, dass es mannigfaltige Formen der Nachstellung gibt, die für die Betroffenen besonders schädigend sind. Diese werden nun in Abs. 2 als besonders schwerer Fall offener und damit dem Erleben der Betroffenen adäquater gefasst als zuvor durch die Qualifikation.

Der bff begrüßt ebenfalls, dass die Verursachung einer Gesundheitsschädigung einen besonders schweren Fall begründet. Der bff weist jedoch darauf hin, dass derzeit gerade in Fällen von Nachstellungen psychische Gesundheitsschäden oft nicht als Gesundheitsschäden anerkannt werden. Der bff plädiert deshalb für eine Klarstellung dahingehend, dass ausdrücklich und besonders psychische Gesundheitsschäden hierdurch erfasst sind.

Der bff begrüßt, dass durch den besonders schweren Fall Taten, die in besonderer Intensität und über einen langen Zeitraum verübt werden, in ihrem besonderen Unrechtsgehalt und ihren besonders schädlichen Auswirkungen auf die Betroffenen anerkannt werden.

- (3) *Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers oder einer dem Opfer nahestehenden Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren*
- (4) *In Fällen des Absatzes 1 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.*

2. Weiterer Handlungsbedarf

Folgende durch den bff bereits in seiner Stellungnahme zur Gesetzesevaluation aufgeführte Problemfelder werden unseres Erachtens auch nach Inkrafttreten dieses Entwurfes weiter bestehen.

Es gibt immer noch zu wenig Aufklärung und Wissen über die massiven Auswirkungen von Stalking auf die Betroffenen bei den Ermittlungsbehörden und den Gerichten. Insofern wären Fortbildungsverpflichtungen und -kampagnen hilfreich.

Auch fehlen die technischen und personellen Ressourcen bei den Ermittlungsbehörden, vor allem bei digitalem Stalking. Der Einsatz von Stalkerware, die Drohungen mit Veröffentlichung von intimen Fotos („Revenge-Porn“) und andere Phänomene sind häufiger Bestandteil von Stalking. Ermittlungsbehörden verfügen häufig nicht über das erforderliche technische Knowhow, um damit adäquat umzugehen.

Personell sind die Polizeidienststellen häufig mit der Bearbeitung von Stalking-Fällen überfordert. Stalking-Fälle zeichnen sich meist aus durch eine erhebliche Anzahl von Einzeltaten und es stehen nicht die Ressourcen zu Verfügung, in jedem einzelnen Fall die Ermittlungen ordnungsgemäß und angemessen zu führen. Häufig wird nicht einmal versucht, Spuren zu sichern oder auszuwerten.

Ein weiteres Problem ist, dass die Verfahren häufig viel zu lange Bearbeitungszeiten haben. Für die Betroffenen ist dies unzumutbar, da sie oft während der laufenden Ermittlungen Opfer weiterer Taten werden.

Viele Betroffene berichten, dass sie sich nicht in der Lage sehen, ohne Nebenklagevertretung das Verfahren zu bewältigen, jedoch die Kosten nicht tragen können. Die Betroffenen von Stalking sind häufig allein aufgrund der Dauer der Taten und des Umfangs massiv psychisch belastet und können sich selbst nicht hinreichend vertreten. Deshalb wäre eine Änderung des § 397 a Abs. 1 Nr. 5 StPO dahingehend sinnvoll, dass die Vergehenstatbestände des § 238 StGB hinzugefügt werden.

Damit Betroffene im Ermittlungs- und Strafverfahren nicht allein gelassen werden und sie die notwendige Unterstützung und Begleitung bekommen, empfiehlt sich nach Antragstellung zudem die generelle Beiordnung einer Psychosozialen Prozessbegleitung.

Ein anders gelagertes, aber nicht minder schwerwiegendes Problem sind die Fälle, in denen der oder die Täter*in vermindert schuldfähig oder schuldunfähig handeln. Dies kommt relativ häufig bei Stalking durch Täter*innen vor, die nicht aus dem sozialen Nahraum der Betroffenen stammen. Die Betroffenen sind in diesen Fällen häufig vollkommen schutzlos trotz massiver Nachstellung. Nur in sehr seltenen Fällen wird

ein Unterbringungsverfahren eingeleitet, da die Auswirkungen für die Betroffenen meist nicht als so gravierend angesehen werden, dass eine Gefährlichkeit i.S.d. § 63 StGB angenommen wird.

Die Erfahrungen zeigen, dass die Strafzumessungen bei Stalking in der gerichtlichen Praxis bisher im unteren Bereich liegen. Die erlebte Beeinträchtigung der Geschädigten durch das Stalking, verbunden mit vielen Belastungen durch Anzeigen bei der Polizei aufgrund vieler Einzeltaten, durch Anträge und Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz, Aufsuchen von Ärzt*innen, Therapeut*innen, Beratungsstellen und anderen Stellen spiegelt sich nicht in der Höhe des Strafmaßes wieder. Es wird berichtet, dass entsprechend dem Einkommen des Täters oft nur geringe Geldstrafen verhängt werden. Zudem werden zusätzliche Auflagen wie Therapie oder Tätertrainings nicht mitgedacht. Für die Geschädigten entsteht der Eindruck, dass die Gerichte die Schwere der Belastung in der Regel nicht angemessen bewerten. Der Strafraum sollte deutlich besser ausgenutzt werden.

Viele Beratungsstellen berichten uns von einer in der staatsanwaltschaftlichen Praxis existierenden Tendenz, Verfahren wegen Stalkings einzustellen. Häufig erfolgen diese Einstellungen entweder gem. §§154, 154a StPO im Hinblick auf Tötungs- oder Körperverletzungsdelikte, häufig aber auch wegen Delikten nach dem Gewaltschutzgesetz. Es entsteht insofern der Eindruck, dass die weiteren Delikte wie Verstöße gegen das Gewaltschutzgesetz für die Ermittlungsbehörden und Gericht als leichter handhabbar angesehen werden. Kritikwürdig ist dies, da durch diese Praxis das besondere Unrecht des Stalkings nicht hinreichend berücksichtigt wird. Zahlreiche Verfahren werden unserer Erfahrung nach auch gem. §§153, 153a StPO eingestellt. Insofern scheinen die Ermittlungsbehörden in der Praxis die Verfahren dann einzustellen, wenn sie nicht an die bereits reformierte Gesetzeslage des § 238 StGB herankommen, also wenn bei den Betroffenen keine massiven Auswirkungen auf ihr Leben konstatiert werden. So berichten Betroffene davon, dass sie schon bei den Polizeidienststellen nicht ernst genommen werden, wenn das Stalking nicht so massiv ist, dass sie ihr Leben geändert haben.

Der bff erhofft sich, dass diese erneute Reform dazu beitragen wird, das Bewusstsein für die massiven Auswirkungen von Nachstellungen und ihren Unrechtsgehalt auf

Seiten der Ermittlungsbehörden zu stärken. Die Reform sollte unbedingt durch verstärkte Fortbildungen sowie eine Informationskampagne flankiert werden.

Weitere Informationen/ Ansprechpartnerin: Katja Grieger

Petersburger Straße 94 | 10247 Berlin

t: +49(0)30 32299500 | f: +49(0)30 32299501

info@bv-bff.de | www.frauen-gegen-gewalt.de